



Bürgermeister Sindlinger

legte in folgendem Referat den Standpunkt des Bürgermeistersamts dar:

Die Pflichtarbeit der in Unterstützung des Wohlfahrtsamts stehenden arbeitsfähigen Erwerbslosen ist eine Fürsorgemaßnahme. Sie ist geregelt in § 19 der Reichsfürsorgereordnung vom 13. Februar 1924, der in dem Abschnitt **Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht** steht; er lautet:

„Die Unterstützung Arbeitsfähiger kann in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden, es sei denn, daß dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde oder ein Gesetz dem entgegensteht.“

Sinn und Zweck der Pflichtarbeit nach dem Gesetz ist hiernach:

- a) Erhaltung der Arbeitskraft und -Gewöhnung;
- b) Nachprüfung des Arbeitswillens und der Voraussetzung für Unterstützungsgewährung (Feststellung der tatsächlichen Verdienstlosigkeit);
- c) sittliche und erzieherische Ziele;
- d) teilweise Abgeltung der öffentlichen Unterstützung;
- e) Arbeitszuweisung an die mit Sperrfrist gemäß §§ 90–93c WVBG. belegten Anwärter auf Au und Ario.

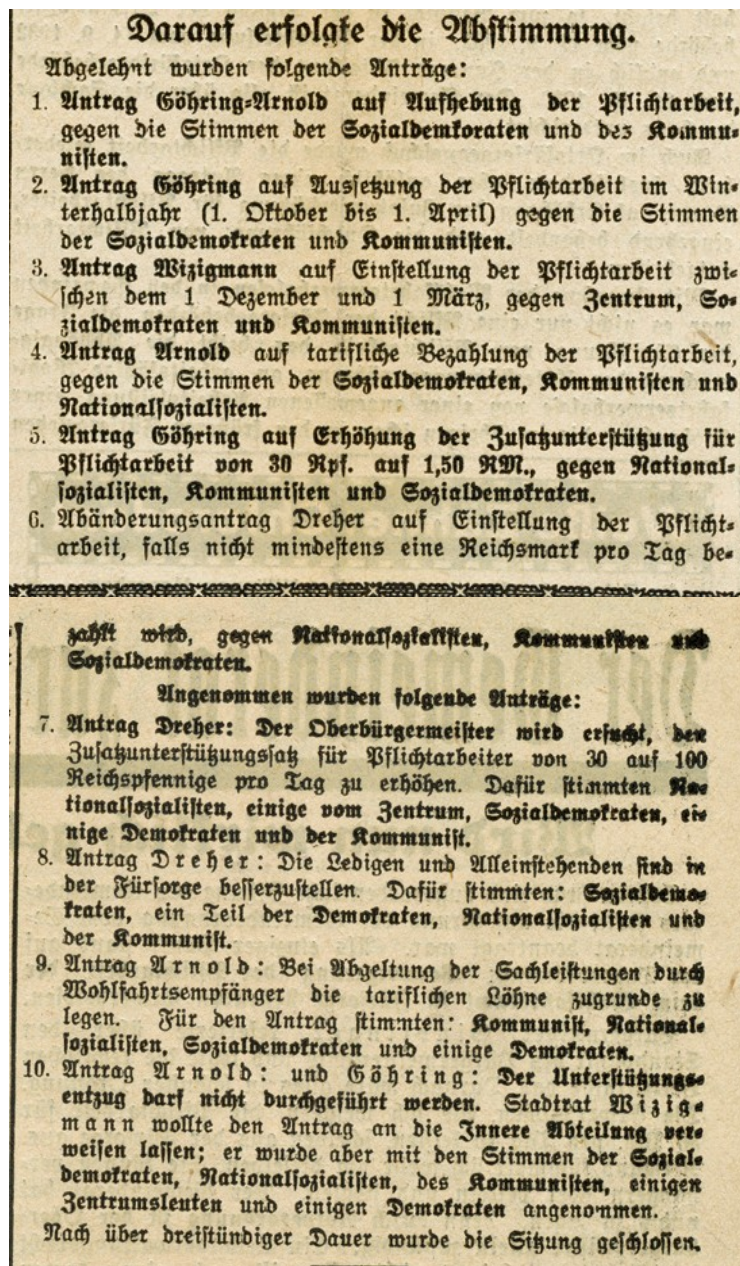
Daraus ergibt sich dreierlei:

1. Daß die Anordnung der Pflichtarbeit als Unterstützungsmäßnahme ausschließlich in die Zuständigkeit der Fürsorgebehörden fällt und nicht in die des Gemeinderats. Nach der auf Grund der Landesfürsorgereordnung vom 24. März 1924 vom Gemeinderat und der Ortsfürsorgebehörde am 2. Dezember 1929 beschlossenen und von der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperchaftsverwaltung am 17. Dezember 1929 genehmigten Sitzung über die öffentliche Fürsorge in der Stadt Ulm sind zuständige Fürsorgebehörden im vorliegenden Falle der Ortsfürsorgeauschuß, sein Vorsitzender und das Städtische Wohlfahrtsamt;
2. daß durch die von den Fürsorgebehörden angeordnete Pflichtarbeit kein nach privatrechtlichen oder tarifrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilendes Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das entlohnt werden muß, entsteht, sondern ein ausschließlich nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilendes Pflichtverhältnis gegenüber der Fürsorgebehörde, dessen Verletzung der zuständigen Fürsorgebehörde das Recht und die Pflicht zum Entzug der Unterstützung gibt;
3. daß als Pflichtarbeit nur zufällige gemeinnützige Arbeit verlangt werden kann, die sonst nicht ausgeführt würde.

Auf Grund dieser Ausführungen ist deshalb vom Bürgermeisteramt zu

beantragen:

1. Der Gemeinderat und die Ortsfürsorgebehörde billigen nach wie vor die seitherige Maßnahme der zuständigen Fürsorgebehörden hinsichtlich der Anordnung und Durchführung der Pflichtarbeit bei den in öffentlicher Fürsorge des Wohlfahrtsamts stehenden Erwerbslosen und billigen auch für künftighin das Verlangen der Pflichtarbeit von diesen Erwerbslosen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
2. der Gemeinderat und die Ortsfürsorgebehörde ersuchen jedoch den Herrn Oberbürgermeister, die Möglichkeit einer angemessenen Erhöhung der Zusatzunterstützung zu prüfen und hierzu den alsbald einzuberufenden Ortsfürsorgeauschuß gutachtlich zu hören;
3. alle übrigen in dieser Richtung gestellten Anträge durch Ziff. 1 und 2 für erledigt zu erklären.



Der Gemeinderat zur Pflichtarbeit der Wohlfahrtserwerbslosen - Ausschnitte aus der Donauwacht Nr. 283 vom 2. September 1932 (StA Ulm, B 411/ 15 Nr. 1).

Politische Zugehörigkeit der unter der Rubrik Abstimmung genannten Stadträte:

Arnold: KPD

Dreher: NSDAP

Göhring: SPD

Wizigmann: Zentrum